

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Lompscher (LINKE)

vom 09. Februar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2015) und **Antwort**

Wohngeld in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie hoch ist das in Berlin gezahlte Wohngeld in absoluten Beträgen, und wie hat sich die Höhe der Wohngeldzahlungen absolut in den letzten zehn Jahren verändert (bitte nach Land und Bezirken darstellen)?

Antwort zu 1:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Tabelle in der Anlage verwiesen.

Frage 2: Wie hat sich die Zahl der Wohngeldempfängerinnen und -empfänger von 2004 bis 2014 verändert?

Antwort zu 2:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Jahr	Zahl der Wohngeldempfängerinnen und Wohngeldempfänger
2004	276.318
2005	41.728
2006	32.365
2007	23.902
2008	25.947
2009	38.129
2010	38.414
2011	34.684
2012	30.935
2013**	24.211
2014**	20.486

Quelle: AfS - Zeitreihen zum Wohngeld

**DiWo Wohngeldfachverfahren- Arbeitsstatistik jeweils Dezember des Jahres

Frage 3: Inwiefern hat sich in den letzten zehn Jahren die Bewilligung von Wohngeld durch Bundes- bzw. Landesregelungen für die bezirklichen Behörden geändert? Wie viel Personal haben die Bezirke für die Bearbeitung von Wohngeldangelegenheiten aktuell, und wie viel war es vor zehn Jahren?

Antwort zu 3: Das Wohngeldrecht ist im Wohngeldgesetz als Bundesgesetz geregelt, das durch die Bundesländer im Rahmen der sogenannten Bundesauftragsverwaltung durchgeführt wird. Daher sind im Wohngeldrecht lediglich bundesrechtliche Regelungen maßgeblich, die durch die Bundesländer einheitlich angewendet werden. Landesrechtliche Regelungen, die von bundesrechtlichen Regelungen in diesem Rechtsgebiet abweichen, existieren demnach nicht.

In den letzten zehn Jahren (2004 – 2014) wurde das Wohngeldrecht zwei Mal reformiert. Die Reform im Jahr 2005 hatte zum Ziel, das wohngeldrechtliche Vereinfachungsmodell zu optimieren, durch welches Transferleistungsbeziehende seit 2005 vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Die Reform diente der reibungslosen Umsetzung dieses Modells. Dementsprechend haben sich auch die Voraussetzungen für die Bewilligung von Wohngeld geändert.

Die Reform im Jahr 2009 war eine reine Leistungsreform, die den Wohngeldbetrag an die gestiegene Mietentwicklung anpasste. Zusätzlich wurde ein einmaliger Wohngeldbetrag als Ausgleich für die erhöhten Energiekosten in der Heizperiode 2008/2009 gewährt. Im Rahmen beider Reformen wurden somit rechtliche Änderungen eingeführt, die sich auf die Berechnung des Wohngeldes und somit auf die Bewilligung von Wohngeld ausgewirkt haben.

In den Bezirken sind aktuell insgesamt 131 Vollbeschäftigteneinheiten für die Bearbeitung von Wohngeldangelegenheiten zu verzeichnen. Im Jahr 2004 waren es insgesamt 390 Vollbeschäftigteneinheiten.

Frage 4: Welchen Ermessensspielraum gibt es zur Bewilligung des Wohngeldes per Gesetz und durch Anweisungen und Hilfestellungen des Senats an die bezirklichen Wohnungsämter, insbesondere durch das Wohngeldfachverfahren?

Antwort zu 4: Soweit die Voraussetzungen für die Gewährung von Wohngeld vorliegen und ein Anspruch demnach besteht, ist Wohngeld in entsprechender Höhe zu gewähren. Ein Ermessensspielraum wird diesbezüglich vom Gesetzgeber nicht eingeräumt. Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Wohngeld vorliegen, halten sich die Wohngeldbehörden streng an die gesetzlichen Vorgaben. Da das Gesetz nicht jeden Einzelfall eindeutig regelt, können in Einzelfällen Auslegungsschwierigkeiten bestehen. Für diese Fälle erlässt das zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Rahmen der Bundesaufsicht regelmäßig Erlasse zur Durchführung und Vollzug des Wohngeldgesetzes, die aufgearbeitet als Durchführungsschreiben durch den Senat an die bezirklichen Wohngeldstellen weitergegeben und in regelmäßigen Besprechungen mit diesen erörtert werden. Ferner ist der Senat stets vollumfänglicher Ansprechpartner für die bezirklichen Wohngeldstellen in allen Rechtsfragen bezüglich des Wohngeldrechts. Das Wohngeldfachverfahren wird von allen bezirklichen Wohngeldstellen zur Berechnung des Wohngeldanspruches genutzt. Auch hier besteht kein Ermessen. Zu Auslegungsschwierigkeiten gilt das Gesagte. Das Wohngeldfachverfahren wird vom Senat auch aus rechtlicher Sicht ständig überwacht und Rechtsänderungen umgehend eingearbeitet. Insgesamt ist in Berlin durch das gute und effektive Zusammenwirken von Bezirken, Senat und Bundesministerium eine einheitliche Durchführung des Wohngeldgesetzes gewährleistet.

Frage 5: Welche Vereinfachungen im Prüfungs- und Bewilligungsverfahren gab es zur Beschleunigung des Wohngeldantragverfahrens?

Antwort zu 5: Durch den Ausschluss von Transferleistungsbeziehende vom Wohngeld im Rahmen der Wohngeldreform 2005 verringerte sich die Anzahl der zu bearbeitenden Wohngeldanträge nach der Reform drastisch. Gleichzeitig wurde der Umgang mit sogenannten Mischhaushalten und entsprechenden Mitteilungspflichten gesetzlich geregelt, wodurch die Ermittlung des Sachverhaltes durch die Wohngeldstelle erleichtert wurde.

Die Wohngeldreform 2009 diente auch einer Verwaltungsvereinfachung. Es wurden Normen geändert oder eingeführt, die einerseits Bewertungsvereinfachungen und andererseits Aufwandsverringerungen beinhalteten. Beispielsweise wurde der wohngeldrechtliche Haushaltsbegriff fortentwickelt, in den nun alle Mitglieder einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen einbezogen werden, wodurch die aufwändige und schwierige Vergleichsberechnung und die bisherige Regelung der vorübergehenden Abwesenheit entbehrlich wurden. Die für die Höhe des Wohngeldes maßgeblichen vier Baualtersklassen sind auf Grund geringer praktischer Relevanz weggefallen, so dass hierbei nicht mehr mit enormem Verwaltungsaufwand ermittelt und differenziert werden muss. Eingeführt wurden ebenfalls Regelungen zur Rückforderung des Wohngeldes in Todesfällen, zur gesamtschuldnerischen Haftung aller Haushaltsmitglieder, zur Erweiterung der Aufrechnungs- und Verrechnungsmöglichkeit bei überzahltem Wohngeld und zur Erweiterung des Datenabgleichs. Diese Regelungen haben in vielfacher Hinsicht die Arbeit der bezirklichen Wohngeldstellen erleichtert. Insbesondere hat die Einführung des automatisierten Datenabgleichs enorm zur Vereinfachung bei der Aufdeckung von Missbrauchsfällen beigetragen.

Auch die angestrebte Wohngeldreform soll weitere Verwaltungsvereinfachungen enthalten.

Das Wohngeldfachverfahren beinhaltet zusätzlich auf viele Einzelfälle zugeschnittene Bescheidmuster, die den bezirklichen Wohngeldstellen schnelle und effektive Hilfestellung bieten.

Frage 6: Wie hoch ist der Anteil gestellter, aber nicht bewilligter Wohngeldanträge, und wie hat sich das Verhältnis in den letzten zehn Jahren verändert?

Antwort zu 6: Zur Beantwortung dieser Frage verweise ich auf die nachfolgende Tabelle. Hierbei sei angemerkt, dass sich die Differenz zwischen der Zahl der gestellten Anträge und der Zahl der abschließend bearbeiteten Anträge aus der Tatsache ergibt, dass innerhalb eines Jahres nicht nur diejenigen Anträge abschließend bearbeitet werden, die im Jahr gestellt wurden, sondern zusätzlich auch diejenigen, die im Vorjahr gestellt, jedoch im Vorjahr noch nicht abschließend bearbeitet wurden (sogenannter Überhang).

Jahr	Zahl der gestellten Wohngeldanträge (Erst-, Weiterbewilligungs- und Erhöhungsanträge)	Zahl der abschließend bearbeiteten Anträge	Zahl der nicht bewilligten Anträge	nicht bewilligte Anträge im Verhältnis zu absch. bearb. Anträgen
2004	314.788	324.830	107.462	33%
2005	129.848	156.071	67.659	43%
2006	92.140	101.394	42.495	41%
2007	72.407	75.154	31.394	41%
2008	73.987	67.253	31.898	47%
2009	119.986	112.357	53.054	47%
2010	96.813	104.607	42.918	41%
2011	86.494	88.636	39.637	44%
2012	74.802	77.621	33.380	43%

2013	67.279	67.593	31.016	45%
2014	59.689	61.731	29.875	48%

Quelle: DiWo Wohngeldfachverfahren– Arbeitsstatistik des jeweiligen Jahres

Fragen 7: Wie begründet der Bund, dass sich Berlin trotz angespannter Wohnungslage mit im Bundesvergleich höchsten Mietpreissteigerungen seit Jahren in der Wohngeldstufe IV und immer noch nicht in Stufe V oder VI befindet?

Frage 8: Welche Schritte unternimmt der Senat dagegen?

Antwort zu 7 und 8: Das Wohngeldgesetz (s. im Detail § 12 Wohngeldgesetz [WoGG]) schreibt vor, dass das Statistische Bundesamt das Mietenniveau der Gemeinden auf Basis der Wohngeldstatistik ermittelt. Berücksichtigt werden dabei die Mieten derjenigen Haushalte, für die Mietzuschuss geleistet wird. Das Mietenniveau ist die durchschnittliche prozentuale Abweichung der Quadratmetermieten von Wohnraum der Gemeinden vom Durchschnitt des Wohnraums im Bundesgebiet. Entsprechend ihrem Mietenniveau werden die Gemeinden einer der sechs Mietenstufen zugeordnet. Berlin ist in der Mietenstufe IV verortet, was bedeutet, dass das Mietenniveau Berlins zwischen fünf bis fünfzehn Prozent über dem Bundesdurchschnitt liegt (§ 12 Abs. 5 WoGG).

Nach Angaben des zuständigen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit lag das für die Mietenstufenfestlegung im aktuellen Wohngeldgesetz maßgebliche, auf Grundlage der Wohngeldstatistik ermittelte Mietenniveau (aus dem Jahr 2006) in Berlin um zehn Prozent über dem Bundesdurchschnitt. Im Bundesdurchschnitt lagen die Mieten der Hauptmieterhaushalte bei 5,73 Euro je m² und in Berlin dementsprechend bei 6,28 Euro je m². Daher ist Berlin nach dem Wohngeldgesetz in die Mietenstufe IV einzuordnen gewesen.

Die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit angestrebte Wohngeldreform wird eine Neufestlegung der Mietenstufen beinhalten, deren Grundlage das Mietenniveau des Jahres 2012 sein wird. Hier lag Berlin nach Angaben des Bundesministeriums um zwölf Prozent über dem Bundesdurchschnitt. Im Bundesdurchschnitt lagen die Mieten 2012 bei 6,23 Euro je m² und in Berlin dementsprechend bei 6,96 Euro je m². Die Mieten der Hauptmieterhaushalte sind damit in Berlin mit +11 % seit 2006 etwas stärker als im Bundesdurchschnitt (+9 %) gestiegen. Daher liegt Berlin nach dem Wohngeldgesetz weiterhin in der Mietenstufe IV.

Die Zugehörigkeit zu einer Mietenstufe weist demnach lediglich eine Relation der Gemeinde zum gesamten Bundesgebiet aus. Während in Berlin die Mietpreise gestiegen sind, sind sie es in anderen Teilen des Bundesgebietes, wenn auch in unterschiedlicher Höhe, größtenteils ebenfalls. Anzumerken ist deswegen hierbei, dass sich die einzelnen bei der Wohngeldberechnung berücksichtigungsfähigen Miethöchstbeträge des § 12 Abs. 1 Wohngeldgesetz je nach Mietenstufe durch die angestrebte Wohngeldreform deutlich erhöhen sollen, so dass Mietpreissteigerungen hierbei ausreichend Berücksichtigung finden sollen. Nach Angaben des Bundesministeriums sollen die Miethöchstbeträge für die Mietenstufe IV nach bisherigen Kenntnissen um ca. 21 % steigen.

Frage 9: Welche Schritte unternimmt der Senat, um sich für eine generelle Erhöhung des Wohngeldes einzusetzen?

Antwort zu 9: Dem Bundesministerium gegenüber befürwortet der Senat eine umfangreiche Wohngeldreform mit einer im Ergebnis möglichst großzügigen Wohngelderhöhung. Insbesondere befürwortet er ausdrücklich die Einführung einer dynamisierenden Norm im Wohngeldgesetz, wonach die Entwicklung der Mietpreise in regelmäßigen, gesetzlich bestimmten Abständen überprüft und entsprechend die Zuordnung zu den Mietenstufen sowie die Anpassung der Miethöchstbeträge gesetzlich festgelegt werden sollen. Bislang sieht das Gesetz eine Überprüfung nur im Zusammenhang mit einer Gesetzesänderung vor.

Berlin, den 17. Februar 2015

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Engelbert Lütke Daldrup

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Feb. 2015)